

Kommission Kulturelle Kontexte des östlichen Europa  
in der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde e. V.

## GESCHÄFTSORDNUNG

beschlossen auf der Mitgliederversammlung der Kommission Kulturelle Kontexte des östlichen Europa in Dortmund am 10. Dezember 1965 an Stelle der Geschäftsordnung vom 6. März 1953 mit den Änderungen vom 26. 03. 1971, 17. 06. 1979, 28. 09. 1992, 11. 10. 1996, 16. 09. 2010, 6. 12. 2018.

### § 1

#### Name und Sitz der Kommission

Die Kommission Kulturelle Kontexte des östlichen Europa ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde e. V. im Sinne des § 15 der Satzung der Gesellschaft.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben der Kommission

1. Als Fachkommission der DGV obliegt ihr die Dokumentation, Darstellung und Analyse der Volkskunde der Deutschen und ihrer Nachbarn in und aus dem östlichen Europa sowohl hinsichtlich der volkskundlichen Überlieferung aus den ehemals ostdeutschen, den ost-, ostmittel- und südosteuropäischen und anderen außerdeutschen Siedlungsgebieten als auch hinsichtlich der aus den Umsiedlungen und Vertreibungen sich ergebenden Wandlungen und Neuformungen in den Aufnahmegebieten. Sie beteiligt sich an der Erforschung von Migrations- und Akkulturationsprozessen unter volkskundlichem Aspekt.
2. Sie setzt sich die Pflege nationaler und internationaler Beziehungen zu Kommissionen, Institutionen und Einrichtungen zum Ziel, die sich mit Volkskunde und ihren Nachbarwissenschaften befassen, und strebt interdisziplinäre Forschung an.
3. Ihre Aufgabe sieht sie insbesondere in wissenschaftlichen Veröffentlichungen wie dem Jahrbuch und der Schriftenreihe der Kommission, durch die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen sowie durch enge Verbindung zu Presse, Rundfunk, Fernsehen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Kommission Kulturelle Kontexte des östlichen Europa besteht aus Personen, die sich durch ihre wissenschaftliche Arbeit in der Erforschung der Kultur der Deutschen im und aus dem östlichen Europa im Sinne von § 2 Absatz 1 besonders ausgewiesen haben.
2. Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Wahl der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Den Mitgliedern steht es zu, Personen, welche die genannten Bedingungen erfüllen, zur Aufnahme vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.
3. Der/Die jeweilige Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde e. V. oder ein von ihm/ihr benanntes Mitglied des Vorstandes oder des Hauptausschusses der Gesellschaft ist im Sinne des § 15 der Satzung der DGV Mitglied der Kommission.
4. Das Geschäftsjahr der Kommission ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Organe**

Die Organe der Kommission sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 5**

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand der Kommission besteht aus dem/der Leiterin und seinem/er Stellvertreter/in. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist der/die Stellvertreter/in verpflichtet, nur dann von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in.
3. Der Vorstand und der/die Geschäftsführer/in werden aus den Kommissionsmitgliedern für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Kommissionsmitglieder gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode ist Wiederwahl möglich.
4. Die für die Aufgaben der Kommission gegebenen Mittel werden von der Geschäftsführung verwaltet; über sie ist nach den geltenden Bestimmungen des jeweiligen

Geldgebers Verwendungsnachweis zu erbringen unter rechtsverbindlicher Zeichnungsberechtigung des/der Kommissionsleiters/in, des/der Vertreters/in in der DGV und des/der Geschäftsführers/in.

## **§ 6**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Kommission tritt jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen und zwar nach Möglichkeit alle zwei Jahre in Verbindung mit den in diesem Turnus stattfindenden Volkskunde-Kongressen oder Mitgliederversammlungen der DGV (§ 14 der DGV). Spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin lädt der/die Leiter/in der Kommission unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.

2. Im Fall besonderer Dringlichkeit kann der/die Leiter/in der Kommission von sich aus oder auf Vorschlag eines oder mehrerer Kommissionsmitglieder eine Mitgliederversammlung der Kommission auch außerhalb des in § 6 (1) genannten Zeitraumes der Tagesordnung einberufen.

## **§ 7**

### **Auflösung**

Die Kommission Kulturelle Kontexte des östlichen Europa wird aufgelöst

a) durch eigenen Beschluss auf Antrag eines oder mehrerer Kommissionsmitglieder,  
b) wenn sich die DGV auflöst (§ 18 der Satzung der DGV) als deren wissenschaftliche Einrichtung. Die Mitglieder befinden in eigener Zuständigkeit über die organisatorische Form einer weiteren Zusammenarbeit.

Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung der Kommission anwesenden Kommissionsmitglieder erforderlich.